

Ausführungsbestimmungen über geschützte Tier- und Pflanzenarten

Nachtrag vom 4. September 2018

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst

I.

Der Erlass GDB 786.112 (Ausführungsbestimmungen über geschützte Tier- und Pflanzenarten vom 18. Dezember 1990) (Stand 1. April 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 3a Abs. 1 (geändert), *Abs. 1a* (neu)

¹ Die Reinrassigkeit der Dunklen Europäischen Biene (*Apis mellifera mellifera*) ist dauerhaft zu erhalten. Kreuzungen mit anderen Bienenrassen sind soweit zu verhindern, als sich dies als möglich und zumutbar erweist. Im Übrigen darf sie weiterhin wirtschaftlich genutzt und im Krankheitsfall auch getötet werden.

^{1a} Bienenvölker oder Begattungseinheiten dürfen von aussen nur in die Schutzzone verbracht werden, wenn vorgängig die Bewilligung des Amts für Wald und Landschaft eingeholt worden ist. Die Völker müssen drohnenfrei sein und deren Königinnen müssen eindeutig gekennzeichnet und ihre Reinrassigkeit muss mittels Hybridtest (DNA Analyse) nachgewiesen sein.

Art. 3b Abs. 1 (geändert), *Abs. 2* (geändert), *Abs. 3* (neu)

b. Überwachung der Schutzzone (Überschrift geändert)

¹ Die Kontrolle der Schutzzone obliegt dem Amt für Wald und Landschaft. Dieses ist berechtigt, jederzeit im Schutzgebiet aufgestellte Völker zu kontrollieren und bei Zweifel betreffend Reinrassigkeit eine DNA-Analyse auf Kosten des Imkers oder der Imkerin zu verfugen.

² Völker, welche nach erfolgter Analyse nicht als reinrassig gelten, müssen unverzüglich aus dem Schutzgebiet verbracht werden, ansonsten kann das Amt für Wald und Landschaft deren Vernichtung anordnen.

³ Das Amt für Wald und Landschaft ist berechtigt, seine Kontrollaufgaben im Rahmen des Schutzes der Dunklen Europäischen Biene geeigneten Personen aus dem Kreise des Bienenzüchtervereines Obwalden zu übertragen. Hierzu schlägt der Bienenzüchterverein geeignete Personen vor, welche vom Amt für Wald und Landschaft eingesetzt werden.

Art. 3c (neu)

c. Widerhandlungen und Wiederherstellung

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften von Art. 3a Abs. 1a und 2 und Art. 3b Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen sind nach Art. 34 Bst. d der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung)¹⁾ strafbar.

² Entstehen durch eine Widerhandlung Schäden, wie insbesondere eine Beeinträchtigung der Reinrassigkeit der Dunklen Europäischen Biene, so kann die fehlbare Person in sinngemässer Anwendung von Art. 35 der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung)²⁾ zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bzw. zum Ersatz des entstandenen Schadens verhalten werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Sarnen, 4. September 2018

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christoph Amstad
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

¹⁾ GDB 786.11

²⁾ GDB 786.11